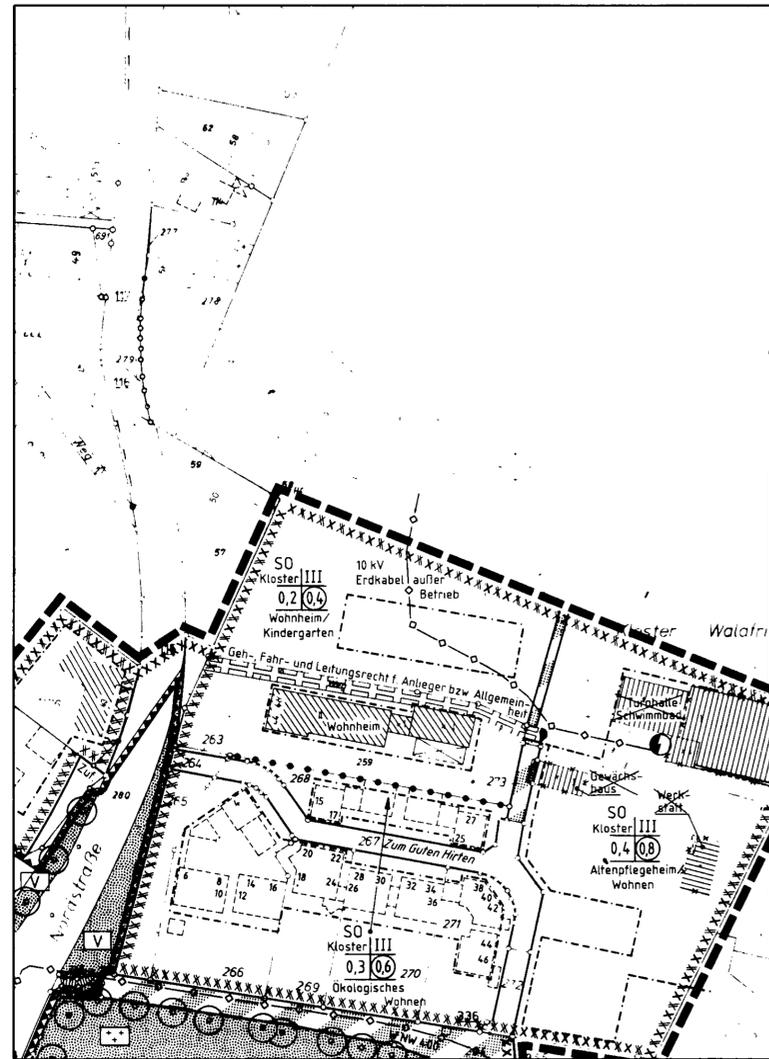
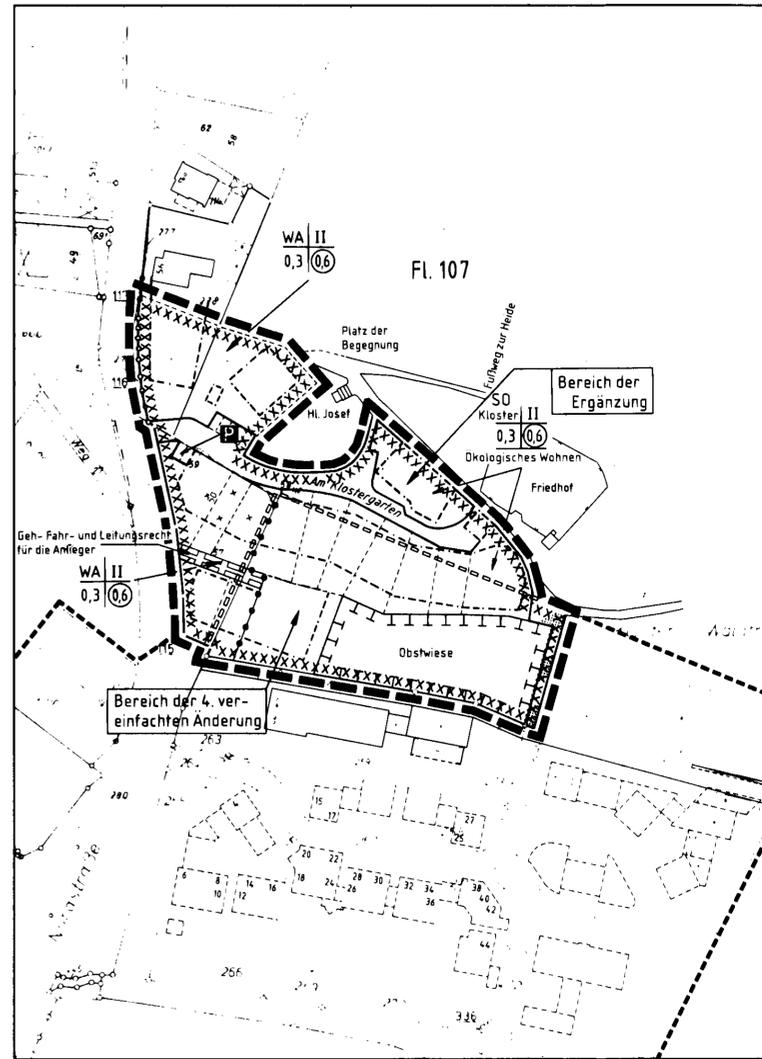


# Stadt Ibbenbüren



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 59  
"Verlängerte Weststraße-Nordstraße"



4. vereinfachte Änderung und 2. Ergänzung

## Zeichenerklärung - gemäß § 9 (1) BauGB -

- WA Allgemeines Wohngebiet
- SO Sondergebiet
- 0,6 Geschosflächenzahl
- 0,3 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Hier: Fuß- und Radweg
- Öffentliche Parkfläche
- Verkehrsgrün als Bestandteil der Verkehrsfläche
- Unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- Trafo
- Öffentliche Grünfläche
- Friedhof
- Flächen für Aufschüttungen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzung von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (Einzelheiten siehe schalltechnisches Gutachten)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der vereinfachten Änderung und Ergänzung im rechten Planausschnitt, sowie des rechtskräftigen Bebauungsplans im linken Planausschnitt
- Grenze zwischen der vereinfachten Änderung und der Ergänzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## Textliche Festsetzungen - gemäß § 9 (1) BauGB -

1. Zu den Flächen und Baugrundstücken, unter denen der Bergbau umgeht:  
Bei der Neubebauung bzw. Änderung an den vorhandenen Bauwerken sind besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen, die jeweils vor Planungsbeginn mit der Preußag Anthrazit GmbH abzustimmen sind.  
Einzelbaukörper dürfen eine Grundfläche von 120 qm nicht überschreiten.  
Zwischen den einzelnen Baukörpern sollen Dehnungsfugen ohne Füllstoffe von  $\geq 5,0$  cm eingebaut werden.  
Vor Aufnahme der Bautätigkeiten sind Baugrunduntersuchungen im Einvernehmen mit der Preußag Anthrazit GmbH durchzuführen.  
Das Bodengutachten ist zu beachten.
2. Der Inhalt des Grünordnungsplanes ist bei der Realisierung des Bebauungsplanes zu beachten. Die Einzelheiten sind Festsetzungen im Sinne des § 9 BauGB.
3. Nebengebäude, Garagen und Stellplätze sind allgemein außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

## Hinweise - zur Durchführung von Bauvorhaben für Entwurfsverfasser/Entwurfsverfasserinnen, Bauherren/Bauherinnen, bzw. Baugenehmigungsbehörde

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Ihre Entdeckung ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz)
- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.  
0251/7795140 - Techn. Einsatzleitung (von 8.00 bis 9.00 Uhr)  
0251/4112605 - nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden

**Hinweis:**  
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 18. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 28. September 2012

gez. Steingröver  
Bürgermeister

# Bebauungsplan Nr. 59 "Verlängerte Weststraße - Nordstraße" 4. vereinfachte Änderung und 2. Ergänzung

Rechtskräftig

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1994 (BauGB I, S. 2243) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I, S. 1189)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1995 (BauZV, 1991 S. 58)

Bodenschutzgesetz (BodSchutzG) vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 484) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.1993 (BGBl. I, S. 1448)

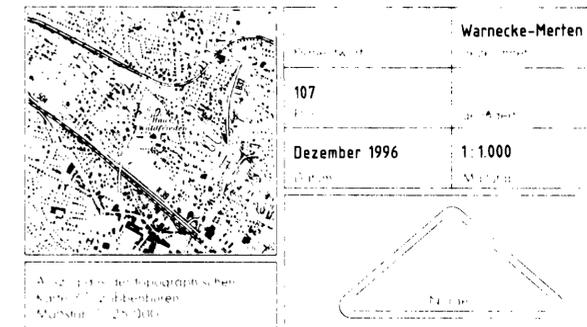
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)

**ibb**

stadt ibbenbüren

Bürgermeister  
Nathalie Janssen  
Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren  
Telefon (0546) 931-197, Telefax (0546) 931-198



# Bebauungsplan Nr. 59 "Verlängerte Weststr. - Nordstr."

## 4. vereinfachte Änderung und 2. Ergänzung

Stadtplanungsamt  
gez. Thiele

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990  
Ibbenbüren, den  
Öffentlich best. Vermessungs-Ingenieur

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen worden am  
Ibbenbüren, den  
Bürgermeister

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom bis  
Ibbenbüren, den  
Der Bürgermeister  
Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 27.02.1997  
Ibbenbüren, den 28.02.1997  
gez. Bolsmann  
Bürgermeister  
gez. Ahmann  
Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom Az werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht  
Münster, den  
Bezirksregierung Münster  
A  
Oberregierungsbaurat

Durchführung der Anzeigevorgänge und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung gemäß § 12 BauGB bekannt gemacht am 28.03.1997  
Ibbenbüren, den 31.03.1997  
gez. Bolsmann  
Bürgermeister